



Interessengemeinschaft  
der Schweinehalter  
in Thüringen e. V.

Freistaat  
**Thüringen**



Landesamt für  
Landwirtschaft und  
Ländlichen Raum

Weiterbildungsveranstaltung für Tierpfleger  
**Tiergesundheit/Tierwohl -  
jeder Mitarbeiter zählt**

26. März 2019 - Stadtroda  
27. März 2019 - Waltershausen

## Zusammenfassung



Diese Veranstaltung wurde gemeinsam durchgeführt



Thüringer  
Tierseuchenkasse



**Qnetics**

Ihr Partner in Sachen Schwein



Landvolkbildung  
Thüringen e.V.

## Gute Leute brauchen Weiterbildung!

Dr. Simone Müller, TLLLR

„Gute Leute musst du haben“, dieser Werbeslogan wirbt zurzeit landesweit um Nachwuchs in vielen Berufssparten. Gute Leute zu haben, das ist heute eine Herausforderung für Tierhaltungsbetriebe. Sie auch ständig fachlich fit zu halten, dazu dienen betriebliche Schulungen oder regionale Weiterbildungen. Immerhin sorgen in Thüringer Schweinehaltenden Betrieben rund 800 Mitarbeiter täglich dafür, dass die Ferkel, Sauen und Mastschweine ordnungsgemäß versorgt werden. Dazu gehören u. a. das Füttern, tägliche Gesundheitskontrollen und die Durchführung aller Arbeitsgänge, die in den einzelnen Haltungsabschnitten zu erledigen sind. Durch ihre motivierte sowie sach- und fachgerechte Betreuung haben sie einen großen Einfluss auf das Wohlergehen unserer Tiere und ihre tägliche Arbeit muss hoch geschätzt werden.



Seit nunmehr vier Jahren wird den Mitarbeitern in der Schweinehaltung eine branchenübergreifende Weiterbildung angeboten, zu der am 26.03.2019 in Stadtroda und am 27.03.2019 in Waltherhausen mehr als 220 Teilnehmer begrüßt werden konnten. In bewährter Weise hatten TLLLR Jena, IGS Thüringen e. V., Landvolkbildung Thüringen e. V., Qnetics sowie Thüringer Tierseuchenkasse die diesjährige Mitarbeiter-schulung organisiert. Boehringer Ingelheim förderte die Weiterbildung.

Die fachliche Fortbildung thematisierte in diesem Jahr die Arzneimittelanwendung bei erkrankten Schweinen sowie die Transportfähigkeit und Schlachtwürdigkeit durch Dr. Anja Eisenack (rechts im Bild) und Dr. Stefan Kleinhaus (links im Bild), beides Fachtierärzte für öffentliches Veterinärwesen.

Hintergrund der Ausführungen von Dr. Anja Eisenack war, dass die Anwendung von Arzneimitteln bei Nutztieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, strengen rechtlichen Vorgaben unterliegt. Sie muss u.a. die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken und den Schutz der Tiere berücksichtigen. Ein absolut anspruchsvolles Thema, denn Gesetzestexte können nicht nur durch Bilder vermittelt werden.

Welche Gesetze müssen bekannt sein?

- Tierschutzgesetz, §2
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV), §4
- Arzneimittelgesetz (AMG), §§ 56a, 57a, 58
- Tierärztliche Hausapotheken-Verordnung (TÄHAV), §12
- Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung

So machte die Referentin gleich zu Beginn deutlich, dass die neuen Regelungen zum Arzneimittelgesetz, die bereits am 1. April 2014 in Kraft getreten sind, u. a. auch die Antibiotikaminimierung als permanente Aufgabe des Tierhalters etabliert hatten. Seit Mitte vorigen Jahres sorgte die Novelle zur Tierärztliche Hausapotheken-Verordnung für eine erneute Beschäftigung mit dem geltenden Recht: „Wie ist denn nun eigentlich der korrekte Gang der Dinge, wenn sie als Mitarbeiter im Stall ein krankes Tier sehen?“ So startete Frau Eisenack den Exkurs durch den Dschungel der Vorgaben, zu dem das Tierschutzgesetz genauso gehört wie die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

Wer beim täglichen Betriebsdurchgang erkannt hat, dass Tiere krank sind, muss unverzüglich Maßnahmen zur Versorgung dieser Tiere treffen. Das kann eine Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere sein. Wird eingeschätzt, dass eine Behandlung mit Tierarzneimitteln notwendig ist, muss ein Tierarzt hinzugezogen wird, dieser entscheidet, nach-

dem er eine (Verdachts-)Diagnose gestellt hat, über die weiteren Schritte. Der Tierarzt muss auch kontrollieren, ob die von ihm abgegebenen Medikamente ordnungsgemäß angewendet wurden und ob die Behandlung erfolgreich war. Bei der Art der notwendigen Behandlung ist zwischen allgemeinen, apothekenpflichtigen oder verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zu unterscheiden. Im Falle der Behandlung mit einem Arzneimittel mit antibakterieller Wirkung (Antibiotika) muss vom Tierarzt eine klinische Untersuchung durchgeführt werden. Alle für Lebensmittel liefernde Tiere angewendeten Arzneimittel, auch die frei verkäuflichen müssen für die Tierart Schwein zugelassen sein und ebenso für die entsprechende Krankheit. Das muss auch bei frei verkäuflichen Mitteln aus dem Beipackzettel hervorgehen.

Grundsätzlich sind Tierarzneimittel nicht bestellbar, sondern der Tierarzt entscheidet über die Art und Menge der abzugebenden Arzneimittel und darüber, welche Tiere mit welchen Krankheitsanzeichen wie zu behandeln sind. Durch den Tierarzt werden die Dauer und die Häufigkeit der Anwendung vorgegeben. Ein Tierarzt darf Medikamente weiterhin nur im Rahmen der Vorgaben in der jeweils kleinsten Packungsgröße abgeben, die für die Behandlung gebraucht wird. Abweichend von einer Behandlungsanweisung dürfen keine Medikamente verabreicht werden. Betriebliche Gedankenstützen sind hilfreich, dürfen aber keine allgemeinen Behandlungsanweisung darstellen. Weder das Tier oder die Tiergruppe noch die Indikation für den Einsatz dürfen ohne Absprache mit dem Tierarzt geändert werden. Das gilt nicht nur für Antibiotika, sondern für alle vom Tierarzt abgegebenen Medikamente. Ein Tierhalter/Mitarbeiter im Stall setzt Medikamente also immer nur ein, wenn der Einsatz vorher mit dem Tierarzt abgesprochen wurde. Medikamente, die im Rahmen einer angeordneten Behandlung nicht aufgebraucht wurden, können bei einer weiteren notwendigen Behandlung nach Anweisung des Tierarztes zum Einsatz kommen, eine ordnungsgemäße und hygienische Lagerung vorausgesetzt. Ob ein Medikamentenrest genutzt werden kann, entscheidet der Tierarzt.

Die bekannten Dokumentationspflichten bedürfen großer Sorgfalt. Falsch verstandene aber dennoch gut gemeinte Vereinfachungen können für Tierhalter und Tierarzt zu Fallstricken werden. Die vom Tierarzt abgegebenen Medikamente gemäß Tierarznei-Abgabe- und Anwendungsbeleg müssen sich auch in der betrieblichen Arzneimittelanwendungsdokumentation (Bestandsbuch) wieder finden: Das heißt: Es müssen Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere und deren Standort, die Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels, die verabreichte Menge des Arzneimittels, Datum der Anwendung, Wartezeit in Tagen und der Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat, schriftlich nachgewiesen werden. „Wenn Ihnen etwas unklar ist, fragen Sie Ihren Tierarzt“, war die klare Botschaft von Dr. Eisenack am Ende der Intensivschulung. Ergänzend sollte in diesem Fall noch hinzugefügt werden: „Wenn etwas unklar ist, fragen Sie auch Ihren Chef“.

Der zweite Schulungsteil berücksichtigt die Vorbereitung von Schweinen zur Schlachtung. Mit der sogenannten Standarderklärung wird versichert, dass die zur Schlachtung angelieferten Tiere gesund sind und keinerlei Erkrankungen aufweisen, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können. Darüber hinaus wird erklärt, dass im Zeitraum von 7 Tagen vor der Schlachtung keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel bestanden. Diese Maßnahmen schließen ein, nur transportfähige und schlachtwürdige Tiere der Schlachtung zuzuführen und Fleischhygiene sowie Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten. Dass diese Forderungen in der täglichen Arbeit berücksichtigt werden, stand im Mittelpunkt der Ausführungen von Dr. Stefan Kleinhaus.

Der Einstieg in die Thematik war eindrucksvoll: Nach mehreren Bildern von kranken Schweinen fragte Dr. Kleinhaus in die Runde „Würden Sie Fleisch von diesem Tier essen wollen?“ Das Auditorium reagierte klar und deutlich mit „Nein“. „Ja, dann sind wir uns ja einig, und derartige Tiere dürfen auch nicht transportiert werden!“ Nottötungen sorgen dann dafür, dass solche Schweine auch nicht mehr vom Schlachthof reglementiert werden müssen. Denn: Grundsätzlich transportfähig sind nur gesunde Schweine, deren Allgemeinbefinden ungestört ist und ihr Verhalten nicht auf mögliche Schmerzen, Leiden oder Schäden hinweist.

Schmerzen ließen sich z. B. bei einem aufgekrümmten Rücken sich vermuten. Ebenso schließen Lahmheiten, die das Laufen auf allen vier Beinen unmöglich machen, einen Transport ebenso aus wie frische oder nicht verheilte Verletzungen und Wunden. Auch der Verlust des Sehvermögens oder des Gleichgewichtssinns schließen eine Transportfähigkeit per se aus. Was noch transportfähig ist regelt Anhang 1 Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005: Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen werden als nicht transportfähig definiert. Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden (einschließlich Orientierungslosigkeit) erspart bleiben.

Welche Gesetze müssen bekannt sein?

- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport ...
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004
- Verordnung (EG) Nr. 854/2004
- Tierische Lebensmittel-Hygiene-Verordnung Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
- Tierschutz-Schlachtverordnung

Besonders betont wurde auch, dass ein nicht nur leicht oberflächlich verletzter Nabel-, Leisten- oder Hodenbruch oder wenn dieser mehr als 50 % des Zwischenraumes – Bauch des Tieres und Boden die Transportfähigkeit von Tieren ausschließt. Gleiches gilt auch für größere Verletzungen oder Anzeichen einer allgemeinen oder lokal begrenzten Infektion, durch die das Allgemeinbefinden mittel- oder hochgradig gestört ist (u. a. durch multiple Abszesse (nicht mehr lokal), Apathie, Fieber).

In ähnlicher Weise wurde über die Schlachtwürdigkeit informiert. Auch hier gilt, dass Schweine nicht schlachtfähig sind, wenn sie offensichtlich nicht gesund sind oder Anzeichen dieses vermuten lassen (Verbot der Krankschlachtung). Auch Umfangsvermehrungen an mehr als einem Gelenk oder mehr als zwei Abszesse am Tierkörper schließen ebenso wie Lähmungserscheinungen wegen Schwanzverlust die Schlachtwürdigkeit aus. Das gleiche gilt für Krankheiten, die vom Tier auf den Menschen übertragbar sind, z. B. Rotlauf. An sehr praktischen Fallbeispielen wurde mit den Anwesenden der Ernstfall geprobt: „Prüfen und Entscheiden“, in allen gezeigten Fällen [z. B. Darmverschluss (Nicht schlachten), Rotlauf (Nicht schlachten), Räude (Schon schlachten), Schweine mit Gelenksentzündungen oder hochgradiger Lahmheit, Schwanzverletzungen (je nach Fall)], war das Urteil der Mitarbeiter eindeutig. An dieser Stelle sei auch nochmals auf den von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (<https://www.lwk-niedersachsen.de>) herausgegebenen Leitfaden für die Bewertung der Transportfähigkeit und der Schlachttauglichkeit von Mastschweinen verwiesen. Für alle, die nicht an der Weiterbildungsveranstaltung teilnehmen konnten oder sich auch hin und wieder selbst justieren wollen, ist dieser sehr gut geeignet, sich mit der Thematik auseinander zu setzen, um Fehler und rechtliche Sanktionen zu vermeiden.

Auch hier gilt:

„Wenn Ihnen etwas unklar ist, fragen Sie Ihren Tierarzt.

Im Zweifel ist die Einbeziehung des Amtstierarztes angeraten.“

Die einzelnen Präsentationen können per Mail bei [simone.mueller@tlllr.thueringen.de](mailto:simone.mueller@tlllr.thueringen.de) abgefordert werden.

#### Impressum

**Herausgeber:** Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

**Bearbeitung:** Dr. Simone Müller

Tel: +49 (0) 361 574011-415

[simone.mueller@tlllr.thueringen.de](mailto:simone.mueller@tlllr.thueringen.de)

#### Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der foto-mechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.